

Prüfungsbericht

Bericht über die Prüfung der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Bezüge der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten für das Rumpfgeschäftsjahr vom 16. Mai bis zum 31. Dezember 2017

GB infraVelo GmbH
Berlin

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

75121

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Auftraggebers als digitale Kopie erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht bzw. das Testatsexemplar in der unterzeichneten Originalfassung maßgeblich sind.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Version übernehmen wir keine Haftung.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (Allgemeine Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2017) richtet.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PRÜFUNGSaufTRAG	1
B.	PRÜFUNGSfestSTELLUNGEN	2
I.	Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrats	2
II.	Bezüge der Geschäftsführung	3
	1. Herr Christoph Schmidt	3
	2. Frau Katja Krause	4
C.	PRÜFUNGSERGEbNIS	6

In Tabellen können Rundungsdifferenzen zu den mathematisch exakt berechneten Werten auftreten.

ANLAGENVERZEICHNIS

Allgemeine Auftragsbedingungen

An die GB infraVelo GmbH, Berlin:

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Von der Gesellschafterversammlung der

GB infraVelo GmbH
Berlin
(im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt)

wurden wir am 2. November 2017 zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr vom 16. Mai bis zum zum 31. Dezember 2017 sowie des Lageberichts für das Rumpfgeschäftsjahr vom 16. Mai bis zum 31. Dezember 2017 gewählt. Zusätzlich erteilte uns die Geschäftsführung den Auftrag, die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Bezüge der Geschäftsführung der GB infraVelo GmbH im Rumpfgeschäftsjahr vom 16. Mai bis zum 31. Dezember 2017 zu prüfen und darüber einen vertraulichen Bericht zu erstatten.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ maßgebend.

Der Bericht ist untergliedert in Aufwandsentschädigungen für die Aufsichtsratsmitglieder und Vergütungen für die Geschäftsführung.

Der Prüfungsumfang erstreckte sich auf die Einsicht in die Gehaltsabrechnungen, die Dienstverträge und Nebenabreden der Geschäftsführung.

Die Gehaltsabrechnungen wurden mit den vertraglichen Vereinbarungen und die Bonuszahlungen mit den Aufsichtsratsbeschlüssen verglichen.

Wir haben in unserem Bericht die gesamten Bezüge, die freiwilligen Leistungen und die sonstigen Regelungen, die Vorteile bewirken, einbezogen. Die in 2017 abgerechneten Reisekosten der Geschäftsführung waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Wir haben die Prüfung im Mai und Juni 2018 im Rahmen der von uns durchgeführten Jahresabschlussprüfung der GB infraVelo GmbH in den Geschäftsräumen der GRÜN BERLIN GmbH durchgeführt. Der Bericht wurde anschließend in unserem Büro fertig gestellt.

Die Geschäftsführung und die von der GB infraVelo GmbH benannten Personen haben uns die Vollständigkeit der im Bericht genannten Bezüge bestätigt.

Auswahl, Durchführung und Ergebnis unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

B. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN

I. Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrats

Im Berichtszeitraum 2017 bestand der Aufsichtsrat aus folgenden Mitgliedern:

- Herr Jens-Holger Kirchner (Aufsichtsratsvorsitzender)
- Frau Eva-Maria Scheel (stellv. Aufsichtsratsvorsitzende)
- Frau Katrin Vietzke
- Herr Michael Grunst
- Herr Ephraim Gothe
- Frau Iris Brockmann
- Herr Hartmut Reupke

Der Aufsichtsrat erhielt im Rumpfgeschäftsjahr vom 16. Mai bis zum 31. Dezember 2017 keine Aufwandsentschädigung.

II. Bezüge der Geschäftsführung

1. Herr Christoph Schmidt

Mit Datum vom 31. Mai 2017 wurde mit Herrn Christoph Schmidt ein Dienstvertrag geschlossen. Gemäß § 1 des Dienstvertrags wurde Herr Christoph Schmidt bereits mit Wirkung zum 1. Juni 2017 für die Dauer von 5 Jahren zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.

Mit Aufsichtsratsbeschluss am 26. Februar 2018 wurde Herr Christoph Schmidt für die Dauer von 5 Jahren zum Geschäftsführer der GB infraVelo GmbH bestätigt.

Vertragsgemäß wurden eine Jahresvergütung, eine variable, erfolgsabhängige Vergütung sowie ein Dienstfahrzeug, auf den er derzeit verzichtet, als Bestandteile der Gesamtvergütung vereinbart. Die Jahresvergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Arbeitsvertrags in der Fassung der Änderungsvereinbarung beträgt € 40.000,00, wird in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt.

Die Bonuszahlung (nach § 3 Abs. 2 des Dienstvertrages) orientiert sich für das jeweilige Kalenderjahr an den jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung vereinbarten Zielen. Ab dem 1. Juni 2017 wird eine leistungs- und erfolgsabhängige variable Tantieme bis zu einer Höhe von 5.000 € vergütet. Die Zielvereinbarung für das Geschäftsjahr 2017 datiert auf den 20. September 2017. Ab dem 1. Januar 2018 wird eine leistungs- und erfolgsabhängige variable Tantieme bis zu einer Höhe von 10.000 € vergütet. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung.

Herrn Schmidt wurden im Berichtsjahr folgende Bezüge und Vorteile einschließlich des Arbeitsgeberanteils zu den Sozialversicherungen gewährt:

	€
Grundvergütung 2017	<u>23.333,31</u>
Bezüge - Summe I	<u>23.333,31</u>
Krankenversicherung	987,15
Pflegeversicherung	172,43
Rentenversicherung	1.470,98
Arbeitslosenversicherung	<u>235,97</u>
Bezüge - Summe II	<u>2.866,53</u>
VBL	1.505,00
Sanierungsgeld	32,69
Zusatzumlage	2.333,31
P-Lst.	<u>142,38</u>
Bezüge - Summe III	<u>4.013,38</u>
Umlage U2	77,07
Umlage Insolvenz	<u>14,14</u>
Bezüge - Summe IV	<u>91,21</u>
Gesamt 2017	<u><u>30.304,43</u></u>

2. Frau Katja Krause

Mit Aufsichtsratsbeschluss am 26. Februar 2018 wurde Frau Katja Krause für die Dauer zur zweiten Geschäftsführerin der GB infraVelo GmbH bestellt. Der Dienstvertrag datiert auf den 29. September 2017.

Mit Datum vom 29. September 2017 wurde mit Frau Katja Krause ein Dienstvertrag geschlossen. Gemäß § 1 des Dienstvertrags wurde Frau Katja Krause bereits mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 für die Dauer von 5 Jahren zur Geschäftsführerin der Gesellschaft bestellt.

Vertragsgemäß wurden eine Jahresvergütung, eine variable, erfolgsabhängige Vergütung sowie ein Dienstfahrzeug, auf den sie derzeit verzichtet, als Bestandteile der Gesamtvergütung vereinbart. Die Jahresvergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Arbeitsvertrags in der Fassung der Änderungsvereinbarung beträgt € 97.000,00, wird in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt.

Die Bonuszahlung (nach § 3 Abs. 2 des Dienstvertrages) orientiert sich für das jeweilige Kalenderjahr an den jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung vereinbarten Zielen. Ab dem 1. Januar 2018 wird eine leistungs- und erfolgsabhängige variable Tantieme bis zu einer Höhe von 15 % des Grundgehaltes vergütet. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung.

Frau Krause wurden im Berichtsjahr folgende Bezüge und Vorteile einschließlich des Arbeitsgeberanteils zu den Sozialversicherungen gewährt:

	€
Grundvergütung 2017	<u>24.249,99</u>
Bezüge - Summe I	<u>24.249,99</u>
Krankenversicherung	476,31
Pflegeversicherung	83,19
Rentenversicherung	1.781,19
Arbeitslosenversicherung	<u>285,75</u>
Bezüge - Summe II	<u>2.626,44</u>
VBL	1.564,11
Sanierungsgeld	33,96
Zusatzumlage	<u>61,02</u>
Bezüge - Summe III	<u>1.659,09</u>
Umlage U2	93,36
Umlage Insolvenz	<u>17,16</u>
Bezüge - Summe IV	<u>110,52</u>
Gesamt 2017	<u><u>28.646,04</u></u>

C. PRÜFUNGSERGEBNIS

Auftragsgemäß haben wir die Aufwandsentschädigungen der Aufsichtsratsmitglieder, der Geschäftsleitung der GB infraVelo GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr vom 16. Mai bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Den vorliegenden Bericht haben wir auf der Grundlage der Feststellungen aus unseren Prüfungshandlungen sowie den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünften erstellt. Danach liegen die Bezüge im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen.

Die uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung übergebene und bei Wirtschaftsprüfern übliche Vollständigkeitserklärung gilt vereinbarungsgemäß auch für diese Prüfung.

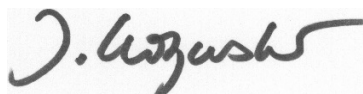
Nach dieser Vollständigkeitserklärung und den von uns im Verlauf der Prüfung getroffenen Feststellungen enthält der Bericht alle Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrates und alle Bezüge der Geschäftsführung, über die wir zu berichten verpflichtet waren.

Berlin, 29. Juni 2018

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Ingo Fehlberg
Wirtschaftsprüfer



Jacqueline Kotynski
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.